# **V** Pflanzengesundheit

# V.B Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, Monitoring

V	I	Pflanzengesundheit	1	
V.B	I	Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, Monitoring	1	
V.B.1	9	Strategie, Ziele, Maßnahmen	2	
V.B.2	Behörden, Labors, Kontrollstellen			
V.B.3	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle			
	V.B.3	3.a Organisation der Kontrollen	3	
	V.B.3	3.b Kontrollpläne	3	
V.B.4	ı	Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	3	
V.B.5	,	Audits	4	
V.B.6		Arbeitstechnische Kriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	4	
V.B.7	I	Review und Anpassung des Kontrollplanes	4	
		Abkürzungsverzeichnis		
AGES		Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH		
BFW		Bundesamt für Wald		
BAES		Bundesamt für Ernährungssicherheit		
BMLFUW		Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft		
EU		Europäische Union		

# V.B.1 Strategie, Ziele, Maßnahmen

Ziel des Systems der amtlichen Kontrolle sind Maßnahmen zur Ausrottung oder Eingrenzung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

#### Strategische Ziele

Produktion von gesunden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aufgrund von Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen; durch Erreichen dieses strategischen Zieles soll ein Beitrag zu dem im Kapitel "Einleitung und horizontale Aspekte" angeführten horizontalen bereichsübergreifenden Ziel geleistet werden.

Überwachung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und der Umwelt im Hinblick auf das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen (Monitoring).

Minimierung der Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Kulturen und Umwelt durch gezielte Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen.

Außerdem sind folgende Ziele festgelegt:

- Einheitliche Vollziehung der Gesetze
- Kommunikation und Vernetzung
- Training und Standards für Kontrollorgane

#### V.B.2 Behörden, Labors, Kontrollstellen

# Landesregierung

Die Kontrolle der Einhaltung der Pflanzenschutzvorschriften auf Landesebene obliegt der jeweiligen Landesregierung der neun Bundesländer. Die Aufgaben sind in einigen Bundesländern an die Landwirtschaftskammer übertragen. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen Landesgesetzen bzw. Landesverordnungen bestellt. Der Landeshauptmann hat für den Bereich Monitoring diverser Schadorganismen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Berichte zu legen.

# Untersuchungslabors

Die Untersuchung von amtlichen Proben erfolgt in der AGES im Geschäftsfeld Ernährungssicherung und im Bundesamt für Wald (BFW) im Bereich Forst.

#### **Nationale Referenzlabors**

Im Bereich Pflanzengesundheit (land- und forstwirtschaftlicher Bereich) sind formal keine nationalen Referenzlabors benannt. Die Funktionen der nationalen Referenzlabors werden in der Praxis von der AGES und vom BFW wahrgenommen.

#### **Beauftragte Kontrollstellen**

Im Bereich Pflanzengesundheit (land- und forstwirtschaftlicher Bereich) werden keine Aufgaben an Kontrollstellen übertragen.

# V.B.3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

#### V.B.3.a Organisation der Kontrollen

(Organigramme siehe Anhänge V.A.8.a, V.A.8.b und V.A.8.c)

Zentrale Behörde für den Bereich Pflanzengesundheit (landwirtschaftlicher Bereich) ist die jeweilige Landesregierung.

Der Vollzug erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden, die an die Weisungen der Landesregierung gebunden sind. Darüber hinaus stehen alle Dienststellen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes in regelmäßigem telefonischem bzw. E-Mail-Kontakt.

Die Untersuchung von amtlichen Proben erfolgt durch die AGES im Geschäftsfeld Ernährungssicherung und im BFW im Bereich Forst.

Die AGES stellt den Pflanzenschutzdiensten in den Ländern fachliche Empfehlungen für amtliche Maßnahmen betreffend die Bekämpfung von Schadorganismen und für das Monitoring zur Verfügung.

Zweimal jährlich findet eine "Koordinationssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes" mit allen im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle tätigen Institutionen (BMLFUW, Länder, AGES, BAES, BFW) statt. Diese Sitzungen dienen unter anderem zur Beschlussfassung des Probenplanes, Diskussion der Ergebnisse, Festlegung der Zielsetzungen und Strategien.

Erforderlichenfalls werden Bekämpfungs- oder Monitoringmaßnahmen in ad hoc Sitzungen mit allen Betroffenen koordiniert bzw. zur Vorbereitung von Problemlösungen entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

#### V.B.3.b Kontrollpläne

In Zusammenarbeit mit dem BMLFUW, der AGES und dem BFW wird jährlich von den Ländern ein risikobasierter Kontrollplan festgelegt. Spezielle EU Pläne (Vorgaben) sowie risikoorientierte nationale Schwerpunktsetzungen durch koordinierte Schwerpunktaktionen werden in den Probenplan eingearbeitet.

Für den risikobasierten Ansatz wird sowohl das Grundrisiko der Betriebsart als auch das individuelle Risiko des Betriebes bzw. vorhandene Kontrollergebnisse herangezogen.

Die jährliche Überarbeitung des Probenplanes erfolgt in der unter Pkt. V.B.3.a. erwähnten Koordinationssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes.

#### V.B.4 Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Auf Landesebene existieren im Bereich Pflanzenschutz Notfallpläne (z. B. betreffend Bakterielle Ringfäule, *Xylella fastidiosa* und Kiefernholznematode), um seitens der zuständigen Behörden im Falle eines Auftretens von neuen Schadorganismen oder im Falle eines epidemischen Auftretens von Schadorganismen umgehend und wirksam reagieren zu können.

Der Vollzug erfolgt durch die Amtlichen Pflanzenschutzdienste, die an die Weisungen der Landesregierung gebunden sind.

Alle im Bereich Pflanzengesundheit (land- und forstwirtschaftlicher Bereich) tätigen Institutionen (jeweilige Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden) treten bei auftretenden Problemen mit einander in Kontakt und unterstützen sich gegenseitig.

#### V.B.5 Audits

Im Bereich Pflanzengesundheit sind im EU-Recht keine Audits vorgesehen.

# V.B.6 Arbeitstechnische Kriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

# Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

#### **Durchsetzung des Rechtes**

Wird bei der Untersuchung im Rahmen der Importkontrolle, im Rahmen der Autorisierung von Betrieben zur Ausstellung von Pflanzenpässen oder im Rahmen der Exportkontrolle bei einer amtlichen Probe ein Verstoß gegen Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, festgestellt, so werden von der zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Importverbot, Aussetzung der Autorisierung für die Ausstellung von Pflanzenpässen, keine Ausstellung von Exportzeugnissen, etc.) unverzüglich verhängt bzw. angeordnet. Diese Maßnahmen stellen konkrete Schritte zur Durchsetzung des Pflanzengesundheitsrechtes dar. Neben der Ergreifung der Maßnahmen gemäß Pflanzenschutzgesetz 2011 können auch Verwaltungsstrafen verhängt oder bei strafrechtlich relevanten Delikten (Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet) Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

# V.B.7 Review und Anpassung des Kontrollplanes

Nach Ablauf des Kontrollzeitraumes (1 Kalenderjahr) erfolgt die Evaluierung aller vorliegenden Informationen über die durchgeführten Kontrollen. Dabei werden die geplanten Kontrollen bzw. Ziele (Sollzustand) mit den durchgeführten Kontrollen und den erzielten Ergebnissen (Istzustand) verglichen.

- 1. Schritt: quantitative Überprüfung des Kontrollplans
- 2. Schritt: Feststellung des Grades der Zielerreichung.

Auf Grund der Evaluierungsergebnisse erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung des Kontrollplans des folgenden Kontrollzeitraumes.